

EJM

Europäisches Journal für Minderheitenfragen
European Journal of Minority Studies

Vol 10 No 3-4 2017

HERAUSGEBER

Christoph Pan
Franz Matscher
Manfred Kittel
Matthias Theodor Vogt
Paul Videsott



Berliner
Wissenschafts-Verlag

Inhalt

Editorial

10 Jahre EJM 187

Beiträge

190

Tacke, Felix: Minderheitensprachen und Öffentlichkeit 190

Moal, Stefan: Traditional and New Speakers of Breton:
The Transmission Challenge 208

Coray, Renata: Fällt Rätoromanisch durch die Maschen?
Minderheitensprachen und Mehrsprachigkeit
in den Schweizer Volkszählungen 231

Pohl, Heinz-Dieter: Das Slowenische – historisch die erste,
heute die zweite Landessprache Kärntens 263

De Meulder, Maartje/Werner, Eduard/De Weerd, Danny:
Comparing Minority Languages – a Case Study of Flemish Sign
Language and Upper Sorbian 285

Chronik

322

Matscher, Franz: Der Weg zur Streitbeilegungserklärung
zwischen Österreich und Italien von 1992 322

Karl, Wolfram: Völkerrechtliche Überlegungen
zur Streitbeilegungserklärung von 1992 328

Videsott, Paul: *Minderheit* oder *Minderheiten*?
Zu einem nicht unwichtigen Detail der Streitbeilegungserklärung von 1992 337

Hemetek, Ursula: Minderheitenforschung in der Ethnomusikologie 345

Generalindex 2008–2017

367

Rezensierte Bücher

378



© BWV • BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG GmbH

Urheberrechtlich geschütztes Material. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Berlin 2017

Minderheit oder Minderheiten?

Zu einem nicht unwichtigen Detail der Streitbeilegungserklärung von 1992

Paul Videsott¹

Minority or Minorities? A not unimportant detail of the Settlement Declaration of 1992

Abstract This article depicts a correspondence in spring 1992 between Prof. Dr. Hans Goebel, professor for Romance Linguistics at the Universität Salzburg, and Dr. Alois Mock, Austrian Minister for Foreign Affairs from 1987 till 1995. On 22nd of April 1992, the Italian government send a note verbale, in which the word „*minoranza*“ (minority) appeared in the singular and seemed to refer exclusively to the German minority in South Tyrol. Prof. Goebel suggested not to speak about *minoranza*, but to speak about *minoranze* (minorities) to include the Ladin minority in South Tyrol in this forthcoming agreement too.

Keywords South-Tyrol-Problem, Italy-Austria-Negotiations, Settlement Declaration, Protection of Minorities, German and Ladin Minority in South Tyrol

Prof. Dr. Paul Videsott, Fakultät für Bildungswissenschaften, Freie Universität Bozen, Regensburger Allee 16, 39042 Brixen, Italien, E-Mail: paul.videsott@unibz.it
Südtiroler Volksgruppen-Institut, Lauben 9, 39100 Bozen, Italien, E-Mail: svi-videsott@outlook.com

¹ Der vorliegende Beitrag wurde aus Unterlagen erstellt, die uns freundlicherweise von Prof. Hans Goebel anlässlich des Jubiläums „25 Jahre Streitbeilegungserklärung“ überlassen wurden.

Als im Frühjahr 1992 die Streitbeilegungserklärung zwischen Italien und Österreich heranreifte, veröffentlichte am 2. Mai 1992 die ladinische Wochenzeitung „La Usc di Ladins“ (www.lausc.it) in Auszügen den Text der italienischen Note an Österreich vom 22. April 1992, die nachfolgend vollständig wiedergegeben wird:

*Al fine di completare le procedure previste dal Calendario operativo con riferimento al punto 13 si trasmette, nello spirito che ha sempre caratterizzato le relazioni italo-austriache in tale ambito, copie delle dichiarazioni rese sulla questione altoatesina dal Presidente del Consiglio Andreotti il 30 gennaio scorso, come riportate dal resoconto della seduta della Camera dei Deputati, resoconto che contiene l'elenco dei provvedimenti di realizzazione delle **misure a favore delle popolazioni altoatesine** approvate dal Parlamento nel dicembre 1969.*

*Si trasmette altresì, per connessione di materia, copia dello Statuto speciale della Regione Trentino Alto Adige che, nel definire il quadro istituzionale della Provincia autonoma di Bolzano, ha anche inteso realizzare il più ampio soddisfacimento dell'autonomia e **delle finalità di tutela della minoranza di lingua tedesca** indicate dall'Accordo di Parigi, nel quale è tra l'altro prevista la concessione dell'esercizio di un potere legislativo ed esecutivo autonomo.*

*Il Governo italiano considera il risultato raggiunto nell'attuazione dell'autonomia per la Provincia di Bolzano come un punto di riferimento importante **per la tutela delle minoranze** che si sta elaborando anche **nel quadro della CSCE**, i cui specifici meccanismi di verifica potranno essere utilizzati pur essi per garantire la conformità **del trattamento di tale minoranza** ai principi che verranno codificati ai fini di una pacifica e serena convivenza nel quadro della Nuova Europa [unsere Hervorhebungen].²*

Aufgrund der in dieser Note an zwei entscheidenden Stellen verwendeten Singulare (*finalità di tutela della minoranza di lingua tedesca* / Zielsetzung des Schutzes der deutschsprachigen Minderheit sowie *il trattamento di tale minoranza* / die Behand-

² Text laut BAA 1992, 76: Dokument 19, Italienische Note vom 22. April 1992. Mit der Übergabe dieser Begleitnote wurde der im Operationskalender vorgesehene Prozess zur Abgabe der Streitbeilegungserklärung vor der UNO in Gang gesetzt.

Übersetzung laut BAA 1992, 88: Dokument 21, Österreichische Verbalnote vom 22. April 1992: „Zum Zwecke der Durchführung der im Operationskalender, insbesondere in dessen Punkt 13 vorgesehenen Schritte wird in dem Geist, der die italienisch-österreichischen Beziehungen diesbezüglich seit jeher gekennzeichnet hat, der Südtirolpassus der Parlamentserklärung von Ministerpräsident Andreotti vom 30. Jänner d.J. übermittelt, wie sie in den Stenographischen Protokollen der Abgeordnetenversammlung enthalten ist, welche die Liste der Durchführungsakte der *Maßnahmen zugunsten der Südtiroler Bevölkerungsgruppen* beinhalten, denen das Parlament im Dezember 1969 zugestimmt hat.

Weiters wird aus sachlichem Zusammenhang das Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol übermittelt, welches im Zuge der Festlegung des institutionellen Rahmens der Autonomen Provinz Bozen auch darauf abgezielt hat, die weitestmögliche Verwirklichung der Autonomie und *der Zielsetzung des Schutzes der deutschsprachigen Minderheit*, wie sie im Pariser Vertrag enthalten ist, sicherzustellen, in welchem unter anderem die Gewährung der Ausübung einer autonomen Gesetzgebungs- und Vollzugsgewalt vorgesehen ist.

Die italienische Regierung sieht das Ergebnis, das bei der Verwirklichung der Autonomie der Provinz Bozen erzielt wurde, als einen wichtigen Bezugspunkt *für den Minderheitenschutz* an, wie er sich auch *im KSZE-Rahmen* herausbildet. Auch dessen spezifische Überprüfungsmechanismen können Anwendung finden, um sicherzustellen, *dass die Behandlung dieser Minderheit* mit den Prinzipien übereinstimmt, welche man zum Zwecke eines friedlichen und harmonischen Zusammenlebens im Neuen Europa kodifizieren wird.“ [unsere Hervorhebung].

lung dieser Minderheit – daneben aber im gleichen Text *misure a favore delle popolazioni altoatesine* / Maßnahmen zugunsten der Südtiroler Bevölkerungsgruppen) schrieb am 20. Mai 1992 Univ. Prof. Dr. Hans Goebel (von 1982 bis 2012 o. Prof. für Romanische Sprachwissenschaft am Institut für Romanistik, Universität Salzburg) an den damaligen Bundesminister für Äußeres der Republik Österreich, Dr. Alois Mock (*1934–†2017, Außenminister von 1987–1995), folgenden Brief mit dem Betreff: Fehlen der Erwähnung der *ladinischen* Volksgruppe in den offiziellen Schriftstücken im Rahmen der bevorstehenden Streitbeilegungserklärung zwischen Österreich und Italien:

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

In der der österreichischen Bundesregierung von italienischer Seite im April dieses Jahres übergebenen Note werden die in Südtirol wohnenden Volksgruppen viermal explizit angesprochen:

- ein erstes Mal mit *“a favore delle popolazioni altoatesine”*,
- ein zweites Mal mit *“tutela della minoranza di lingua tedesca”*
- ein drittes Mal mit *“per la tutela delle minoranze ... nel quadro della CSCE”* (mit Bezug auf alle europäischen Minderheiten) und
- ein viertes Mal – erneut im Singular wie beim zweiten Mal – mit *“del trattamento di tale minoranza”*.

Die *Ladiner* werden dabei weder direkt noch indirekt erwähnt. Bekanntlich gab es bereits während der Verhandlungen zum Gruber-Degasperi-Abkommen im Jahre 1946 ein heftiges Tauziehen um die explizite Nennung der Ladiner, wozu F. Ermacora vor einigen Jahren in seinem Buch *„Geheimbericht der Südtiroler Delegation zur Pariser Konferenz 1946“* (Wien 1987) genaue Hintergrundinformationen veröffentlicht hat.³

Die 1946 im Pariser Vertrag nicht genannten Ladiner wurden innerhalb Italiens erstmals im Autonomiestatut von 1948 rechtsgültig erwähnt. Da dieses Autonomiestatut aber nur zwei der insgesamt fünf ladinischen Täler betrifft (und zwar Gröden und das Gadertal), sind seit 1948 die außerhalb der Provinz Bozen liegenden übrigen ladinischen Täler, nämlich Fassa, Buchenstein und Cortina d’Ampezzo, weitgehend ohne rechtlichen Schutz geblieben. In Fassa hat sich die rechtliche Situation der dort wohnenden Ladiner durch Anerkennung als eigene Volksgruppe und die nachfolgende Zuerkennung gewisser kultureller Rechte im Laufe der Zeit verbessert. Doch für Buchenstein und Cortina d’Ampezzo fehlt sogar noch das Allerelementarste, nämlich die *de iure*-Anerkennung als eigene (d. h. vom italienischen Staatsvolk zu unterscheidende) Volksgruppe.⁴

³ Zur Nicht-Erwähnung der Ladiner im Pariser Vertrag vgl. jüngst Zaffi 2016.

⁴ Diese Anerkennung ist mittlerweile im Zuge des italienischen Minderheitenschutzgesetzes 482/1999 erfolgt. Zu den durchaus problematischen Auswirkungen der damit aber ermöglichten Ausweitung des ladinischen Gebiets der Provinz Belluno von den ursprünglichen 3 Altiroler Gemeinden Fodom/Buchenstein, Col/Cölle Santa Lucia und Anpezo/Cortina d’Ampezzo auf inzwischen ganze 39 Gemeinden in dieser Provinz vgl. insbesondere Toso 2008. Zu den Hintergründen der Entstehung dieser sog. „Neoladiner“ und ihrem nicht ganz konfliktfreien Verhältnis zu den „brixnerisch-tirolerischen“ (Alt)Ladiner vgl. ausführlich Goebel 1997.

Es würde die rechtliche Stellung der bislang außerhalb der Provinz Bozen verbliebenen Ladinier (also in Fassa, Buchenstein und Cortina d'Ampezzo) bedeutend verbessern, wenn es im Zuge der bevorstehenden Streitbeilegungserklärung gelänge, in einem völkerrechtlich (und damit international) als verbindlich anzusehenden Papier wenigstens einen Teil der Ladinier (nämlich diejenigen der Provinz Bozen, also von Gröden und des Gadertals) explizit zu nennen.

Es darf daran erinnert werden, daß die administrative Zerreißung der Ladinier auf die Provinzen Bozen, Trient und Belluno vom Faschismus unter explizitem Bezug auf das Prinzip „*divide et impera*“ in den Jahren 1923 und 1927 verfügt und bis heute vom demokratischen Italien trotz zahlreicher ladinischer Proteste nicht rückgängig gemacht worden ist.

Die Besorgnis der Ladinier, diesmal wieder nicht in einem internationalen Notenwechsel *nomine proprio* genannt und damit entsprechend aufgewertet zu werden, ist groß. Ich verweise dazu auf die Nummer 16, Jahrgang 20, vom 2. Mai 1992 der gesamtladinischen Wochenschrift „*La Usc di Ladins. Plata dl'Union generela di Ladins dla Dolomites*“; Seiten 1 und 2, woraus auch die beiliegende Kopie des italienischen Textes an die österreichische Bundesregierung stammt.

Ich darf Sie daher dringend bitten, Ihren ganzen Einfluß geltend zu machen, damit wenigstens in der an Rom ergehenden Antwortnote Österreichs diejenigen Volksgruppen, um deren Schutz sich Österreich besonders bemüht, korrekt und taxativ aufgelistet werden: und das sind die beiden Volksgruppen deutscher **und ladinischer Muttersprache**.

Damit verbleibe ich mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung als

Ihr

(O. Univ.-Prof. Dr. Hans Goebel)

Der Brief erging in Kopie auch an die Abgeordneten Dr. Ludwig Steiner, Dr. Felix Ermacora, Dr. Willi Fuhrmann (Club SPÖ), Dr. Heinrich Neisser (Club ÖVP), Dr. Jörg Haider (Club FPÖ), Mag. Madeleine Petrovic (Club Grüne) sowie an einige Fachkollegen.

Am 2. Juli 1992 antwortete Außenminister Dr. Mock folgendermaßen:

Sehr geehrter Herr Universitätsprofessor!

Zu Ihrem Schreiben vom 20. Mai 1992 teile ich Ihnen mit, daß wir selbstverständlich die Ladinier in Südtirol als eine der Volksgruppen anerkennen und entsprechend behandeln. Dies drückt sich beispielsweise darin aus, daß bei den der österreichischen Schlußerklärung vorausgehenden Konsultationen mit der Südtiroler Volkspartei, den sogenannten Südtirolbesprechungen, auch stets Vertreter der Ladinier teilgenommen haben. Als es darum ging, die Qualität der Paketdurchführung zu beurteilen, wurden im Südtirol-Ausschuß des Nationalrates auch Ladinier befragt. In entsprechender Weise sind die Ladinier auch in der am 5. Juni 1992 verabschiedeten Resolution des Nationalrats berücksichtigt.⁵

⁵ Punkt 10 dieser im Österreichischen Parlament am 5. Juni 1992 mehrheitlich angenommenen Resolution lautet: „Der Nationalrat begrüßt, daß die Verwirklichung des Pakets und die diesbezügliche Notifizierung durch Italien in der Note vom 22. April 1992 auch dazu geführt hat, den Volksgruppenschutz, der den in Südtirol ansässigen Ladinern gewährt wurde, völkerrechtlich abzusichern. Die Bundesregierung wird ersucht, auch weiterhin dafür einzutreten, daß die Rechte des Pakets voll auf die Ladinier angewendet werden. In gleicher Weise wird die Bundesregierung ersucht, auch dafür einzutreten, daß den deutschsprachigen Sprachinseln in der

Im Zuge der Kontakte mit der italienischen Seite über den Inhalt der Note vom 22. April 1992 wurde der österreichische Wunsch nach Verwendung des Plurals bei „minoranze“ spontan akzeptiert und eingebaut. Dies bedeutet, daß damit auch die Ladinier erfaßt sind.

Zur österreichischen Schlußerklärung vom 11. Juni 1992 ist festzuhalten, daß in deren Punkt 2 auf die vorgenannte Entschließung des Nationalrates verwiesen wird, wodurch indirekt die Ladinier ausdrücklich genannt werden. In der Schlußerklärung wird weiters auf die Sprachminderheiten in Südtirol Bezug genommen – z. B. im Punkt 7 – was sowohl die deutschsprachige als auch die ladinische umfaßt. Der Text der Schlußerklärung und die erwähnte Entschließung des Nationalrates sind diesem Schreiben angeschlossen.

Abschließend möchte ich Ihnen versichern, daß ich mich auch weiterhin für die Volksgruppe mit ladinischer Muttersprache verwenden werde.

Mit freundlichen Grüßen

(Alois Mock)

Die von Außenminister Dr. Mock zitierte österreichische Schlusserklärung vom 11. Juni 1992 benutzt konsequent die Ausdrücke *Volksgruppen* (cf. Punkt 6) und *Sprachminderheiten* (cf. Punkt 7) im Plural:

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten entbietet der Italienischen Botschaft seine Empfehlungen und beehrt sich Nachstehendes mitzuteilen:

1. Die Österreichische Regierung hat die Note des italienischen Außenministeriums vom 22. April 1992 und insbesondere den darin zum Ausdruck kommenden zukunftsweisenden und konstruktiven Geist mit Befriedigung zur Kenntnis genommen.

In seiner Verbalnote vom 22. April 1992 hat sich das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten in Entsprechung der Entschließungen des Österreichischen Nationalrats vom 9. Juni sowie vom 1. Dezember 1988 eine weitere Äußerung in angemessener Zeit hinsichtlich der Frage vorbehalten, inwieweit die im ersten Absatz der obgenannten italienischen Note beschriebene Liste von Bestimmungen den „Maßnahmen“ entspricht, welche die italienische Regierung in ihrer Erklärung vom 3. Dezember 1969 angekündigt hat. Diese Überprüfung steht im Zusammenhang mit Punkt 13 des Operationskalenders, welcher im Zuge der im Lichte der Resolutionen der UN-Generalversammlung 1497 (XV) und 1661 (XVI) geführten Verhandlungen von den Außenministern Österreichs und Italiens am 30. November 1969 in Kopenhagen festgelegt wurde.

2. Diesbezüglich wird mitgeteilt, daß die zuständigen österreichischen Stellen diese Übereinstimmung – in der Gesamtheit der Maßnahmen gesehen – festgestellt haben. Zu diesem Zweck wird auf die Entschließung des Nationalrats vom 5. Juni 1992 verwiesen, deren Wortlaut dieser Note angeschlossen ist.

3. In Verfolg der Resolutionen der Vereinten Nationen aus 1960 und 1961 haben Österreich und Italien am 30. November 1969 eine Vorgangsweise, und zwar den sogenannten Operationskalender, bestimmt, um zur Beilegung des Streitfalls betreffend die Durchführung des Pariser Abkommens vom 5. September 1946 zu gelangen.

Autonomen Provinz Trient diejenigen Rechte gewährt werden, die der Pariser Vertrag in seinem Artikel 1 und den Akten seiner Durchführung für diese Gemeinden vorsieht.



4. Punkt 13 des genannten Operationskalenders sieht vor, daß – sobald die italienische Regierung die in der Regierungserklärung vom 3. Dezember 1969 angekündigten Maßnahmen durchgeführt hat – die österreichische Regierung eine Schlußerklärung über den Streitfall abgibt, die hiemit wie folgt abgegeben wird:

„Im Hinblick darauf, daß zwischen Österreich und Italien eine Streitigkeit über die Durchführung des Pariser Abkommens vom 5. September 1946 entstanden ist; im Hinblick darauf, daß diese Streitigkeit Gegenstand der Resolutionen 1497 (XV) und 1661 (XVI) der Vollversammlung der Vereinten Nationen war; unter Bedachtnahme darauf, daß die Vollversammlung der Vereinten Nationen Österreich und Italien in den erwähnten Resolutionen empfohlen hat, die Verhandlungen mit dem Ziel wieder aufzunehmen, eine Lösung aller Differenzen hinsichtlich der Durchführung des obgenannten Abkommens zu finden; in Anbetracht der Tatsache, daß die Wiederaufnahme der Verhandlungen stattgefunden und zur Annahme einer Methode der Beratungen geführt hat, welche geeignet war, die Beilegung der Streitigkeit ohne Präjudiz für die jeweiligen Rechtsstandpunkte der beiden Seiten herbeizuführen; mit Rücksicht darauf, daß die italienische Regierung in ihrer Regierungserklärung vom 3. Dezember 1969 detailliert aufgezählte Maßnahmen angekündigt hat, die in dauerhafter Weise die Interessen der deutschsprachigen Bevölkerung Südtirols, das friedliche Zusammenleben und die Entwicklung der Sprachgruppen Südtirols zu gewährleisten bestimmt sind; angesichts der Tatsache, daß die italienische Regierung diese in der Regierungserklärung vom 3. Dezember 1969 angekündigten Maßnahmen nunmehr verwirklicht und mit Note vom 22. April 1992 mitgeteilt hat: erklärt die österreichische Bundesregierung, daß sie die zwischen Österreich und Italien bestehende Streitigkeit, welche Gegenstand der erwähnten Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen war und den Status des deutschsprachigen Elements der Provinz Bozen (Bolzano) – Durchführung des Pariser Abkommens vom 5. September 1946 – betrifft, als beendet erachtet.

5. Im Zuge der Verwirklichung der vorgenannten Maßnahmen haben seit Dezember 1969, für mehr als zwei Jahrzehnte, laufend Kontakte zwischen der österreichischen und der italienischen Regierung stattgefunden, um zu einer Beilegung des Streitfalles zu gelangen. Mit der vollständigen Durchführung der Maßnahmen und somit des Autonomiestatuts wird Südtirol immer mehr zu einem konstruktiven Element in den gutnachbarlichen Beziehungen zwischen Österreich und Italien.

6. Die österreichische Regierung geht unter Beibehaltung ihrer Verantwortung als Unterzeichner des Pariser Abkommens davon aus, daß die von der italienischen Regierung im Interesse der **Volksgruppen** Südtirols durchgeführten Maßnahmen und somit das Autonomiestatut 1972 mit seinen Durchführungsbestimmungen, ordentlichen Gesetzen und Verwaltungsakten, wie es aus dem Anhang zur Note vom 22. April 1992 hervorgeht, nicht einseitig abgeändert werden, sondern, wie der italienische Ministerpräsident in seinen Parlamentserklärungen vom 30. Jänner 1992, welche der österreichischen Seite mit der genannten Note vom 22. April übermittelt wurden, festgestellt hat, nur im Rahmen der gemeinsamen Verantwortung und des bereits bisher zwischen der Zentralgewalt und den betroffenen **Volksgruppen** erreichten politischen Konsenses, welche auch für den Fall fort dauern müssen, daß normative Änderungen erforderlich werden sollten [unsere Hervorhebung].

7. Es wird mit Befriedigung festgestellt, daß in Übereinstimmung mit Punkt 13 des Operationskalenders am gestrigen Tag die Ratifikationsurkunden zum Vertrag zur Abänderung des Artikels 27 lit. a) des Europäischen Übereinkommens zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten in den Beziehungen zwischen Österreich und Italien ausgetauscht wurden. Dieser Vertrag stellt ebenso einen wertvollen Bezugspunkt für den Schutz der **Sprachminderheiten** in Südtirol auf europäischem Niveau dar [Hervorhebung d Autors].

8. Die österreichische Regierung ist schließlich davon überzeugt, daß im Lichte dieser Ausführungen auch die in Punkt 15 des Operationskalenders vorgesehene Notifikation der Streitbeilegung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen durch Österreich und Italien in naher Zukunft wie oben angeführt stattfinden wird und gibt ihrer Hoffnung Ausdruck, daß in weiterer Folge der Vertrag nach Punkt 18 des Operationskalenders abgeschlossen werden kann.

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten benützt diese Gelegenheit, der Italienischen Botschaft die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern. Wien, am 11. Juni 1992

Von den ebenfalls angeschriebenen Clubobmännern antwortete Dr. Jörg Haider am 9. Juli 1992:

Sehr geehrter Herr Professor Goebel,

herzlichen Dank für Ihren Brief, wo Sie mit Recht auf das Fehlen der Erwähnung der ladinischen Volksgruppe in den offiziellen Schriftstücken im Rahmen der Streitbeilegungserklärung zwischen Österreich und Italien hinweisen.

Dazu möchte ich Ihnen mitteilen, daß wir bei den Verhandlungen über die Abgabe der Streitbeilegungserklärung stets darauf verwiesen haben, daß es nicht nur um die Südtiroler deutscher Zunge, sondern auch um die ladinischer Zunge geht. Wir mußten auch mit Bedauern feststellen, daß Italien in der Note vom 22. April 1992 die Ladinier wiederum ignoriert hat.

Wir sprachen uns auch unter anderem deshalb gegen den Abschluß des Südtirol-Paktes aus, weil darin eine Reihe von Paketmaßnahmen zu Gunsten der ladinischen Volksgruppe nicht erfüllt sind. Darüberhinaus scheint uns der rechtliche Schutz dieser Volksgruppe in den ladi[ni]schen Tälern Fassa, Buchenstein und Cortina d'Ampezzo nicht ausreichend gewährleistet.

Des weiteren möchte ich festhalten, daß wir uns mit ihren Forderungen vollinhaltlich identifiziert und auch vertreten haben.

Damit verbleibe ich mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung

Ihr

(Jörg Haider)

Die von Prof. Goebel angeschriebenen Fachkollegen (Wolfgang Dressler, Institut für Sprachwissenschaft der Universität Wien; Hans Joachim Simon, Institut für Romanistik der Universität Graz; Theodor Veiter, Forschungsstelle für Nationalitätenrecht und Regionalismus Feldkirch) äußerten sich alle vorbehaltlos zustimmend bis auf den ergänzenden Hinweis von Th. Veiter:

[...] Selbstverständlich haben Sie Recht, daß Österreich verpflichtet wäre im Falle einer Streitbeilegungserklärung mit Italien auch die Rechte der Ladinier entsprechend zu vertreten. Aber die Ladinier sind ja schon in der Habsburgerzeit nicht als eigene Nationalität der österr. Volkshälfte⁶ anerkannt worden⁷ und seither ist es dabei geblieben. Es wäre wünschenswert, daß Österreich sich dieser Volksgruppe, die ja durchaus eigenständig ist, annimmt. [...]

⁶ Sic! Gemeint ist die österreichische „Reichshälfte“, auch Zisleithanien genannt.

⁷ Zur Lage der ladinischen Volksgruppe in Altösterreich vgl. immer noch grundlegend Brix 1985.

Am 11. Juni 1992 erfolgte dann mit Abgabe der Streitbeilegungserklärung der formelle Abschluss der Südtirol-Verhandlungen.

Bibliographie

- BAA = Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten (1992): Österreichische außenpolitische Dokumentation. Sonderdruck: Südtirol-Dokumentation. Wien: BAA, Abteilung für Presse und Information (abrufbar unter <http://diglib.uibk.ac.at/download/pdf/356012?name=S%C3%BCdtirol-Dokumentation>).
- Brix, Emil (1985): Die Ladinier in der Habsburgermonarchie im Zeitalter der nationalen Emanzipation. In: *Ladinia* 9, 55–80.
- Goebel, Hans (1997): Der Neoladinitätsdiskurs in der Provinz Belluno. In: *Ladinia* 21, 5–57.
- Toso, Fiorenzo (2008): Alcuni episodi di applicazione delle norme di tutela delle minoranze linguistiche in Italia. In: *Ladinia* 32, 165–222.
- Zaffi, Davide (2016): 70 Jahre Gruber-Degasperi-Abkommen (1946–2016). Wie in Paris die Grundlage für Südtirols Autonomie als besondere Form der inneren Selbstbestimmung entstanden ist. In: *EJM* 9, 568–598.



© BWV • BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG GmbH

Urheberrechtlich geschütztes Material. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Speicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Berlin 2017